

Patientenverfügung Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

20. Auflage 2020, 168 Seiten, 9,90 Euro
ISBN 978-3-86336-110-5

Stand dieser Aktualisierung:
April 2020

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. Februar 2020 (2 BvR 2347/15) entschieden, dass das Gesetz zum Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe nichtig ist. Bislang regelte der Paragraf 217 Strafgesetzbuch das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung. Damit sind die Ausführungen zur Sterbehilfe in den Kästen auf den Seiten 8 und 34 der „Patientenverfügung“ (20. Auflage 2020) hinfällig geworden. Die aktuelle Rechtslage wird nachfolgend dargestellt.

Jeder Mensch hat die Freiheit, sich das Leben zu nehmen. Dies ist ein Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts. Das Gericht erklärt, dass dieses Recht auch die Freiheit einschließt, auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen. Durch das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung wurde dieses Recht auf eine assistierte Selbsttötung faktisch weitgehend entleert. Daher hat das Gericht es für nichtig erklärt.

Was bedeutet dieses Urteil?

Strafbar war nach § 217 die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung. Geschäftsmäßige Förderung bedeutet allerdings nicht unbedingt gewerbsmäßiges Handeln mit der Absicht, Gewinn zu machen. Ein wiederkehrendes oder regelmäßiges Tun reicht dafür aus. Strafbar war somit auch die assistierte Selbsttötung mit der Hilfe von Vereinen, die bei einem selbstbestimmten und schmerzfreien Tod helfen. Problematisch war diese Regelung auch für Ärzte – vor allem Palliativmediziner, die sich oft mit der Frage beschäftigen, inwieweit sie ihren Patienten beim selbstgewählten Sterben helfen können. Sie handelten nach diesem Gesetz strafbar, wenn sie die Gelegenheit zur Selbsttötung „gewährten, verschafften oder vermittelten.“ Dieses Gesetz ist nun ungültig.



Was gilt jetzt?

Der Paragraph 217 StGB galt von Dezember 2015 bis Februar 2020. Aufgrund der Nichtigkeit des Gesetzes gilt nun die Rechtslage wie sie wäre, wenn das Gesetz niemals erlassen worden wäre. Es gilt also die Rechtslage von vor Dezember 2015. Vor 2015 bestand keine Strafbarkeit, da der Suizid kein Straftatbestand ist. Damit ist nun auch die Hilfe zur Selbsttötung straflos. Das bedeutet, dass nun Vereine und auch Ärzte es dem Patienten durch Hilfestellungen ermöglichen dürfen, sich selbst zu töten. Zum Beispiel indem sie Medikamente zur Verfügung stellen. Allerdings muss der Patient diese weiterhin aus freiem Willen selbst nehmen.

Zu beachten ist jedoch, dass Ärzte auch anderen Regelungen unterworfen sind, wie zum Beispiel der Berufsordnung der Ärztekammern, die Ärztinnen und Ärzten Hilfe zur Selbsttötung untersagt.

Außerdem bleibt zu beachten: Nicht alle Ärzte stimmen mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts überein. Für sie ist es eine Herausforderung, dass eine Hilfe beim Sterben nun legal ist, da dies ihrem Selbstverständnis widerspricht.

Was bedeutet das Urteil nicht?

Das Urteil betrifft ausschließlich das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung. Es hat keinen Einfluss auf die aktive Sterbehilfe, die durch § 216 StGB, weiterhin unter Strafe gestellt ist. Tötung auf Verlangen durch aktives Tun wird weiterhin bestraft. Bei dieser sogenannten aktiven Sterbehilfe verabreicht ein Dritter einem anderen zum Beispiel eine Überdosis Schlaftabletten, die zum Tod führt.

Nicht strafbar ist es dagegen, wenn der Arzt das Ziel hat, Schmerzen zu lindern. Oftmals werden in der Palliativmedizin hochdosierte Schmerzmittel gegeben. Hierdurch kann aber das Leben verkürzt werden. Diese indirekte Sterbehilfe ist nicht strafbar.

Außerdem ist es nicht strafbar, wenn eine Maßnahme abgebrochen wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn aufgrund einer Patientenverfügung eine künstliche Ernährung nicht weiter geführt wird. Hierbei handelt es sich um einen sogenannten Behandlungsabbruch, bei dem der Patient den Sterbeprozess unbehandelt weiter durchläuft. Ein solcher Behandlungsabbruch (die sogenannte passive Sterbehilfe) ist nicht strafbar, wenn er dem Willen des Patienten entspricht.

Was passiert nun?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung mitgeteilt, dass zwar die derzeitige Regelung des § 217 verfassungswidrig ist. Allerdings hat der Gesetzgeber weiterhin den Auftrag, die Suizidhilfe zu regulieren. Diese Regulierung muss aber mit dem Grundgesetz und der Autonomie bei der Entscheidung über die Beendigung des eigenen Lebens übereinstimmen. Als Möglichkeit für eine neue Regelung benennt das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich verschiedene Sicherungsmechanismen, etwa gesetzlich festgeschriebene Aufklärungs- und Wartepflichten. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass ein neues Gesetz wieder eine Strafbarkeit vorsieht. Jedoch muss die neue Rechtslage dem „verfassungsrechtlich geschützten Recht des Einzelnen, aufgrund freier Entscheidung mit Unterstützung Dritter aus dem Leben zu scheiden, auch faktisch hinreichenden Raum zur Entfaltung und Umsetzung“ belassen. Eine solche Lösung wird in den nächsten Monaten diskutiert werden.

Wir informieren Sie mit unserem Aktualisierungsservice, sobald sich die Gesetzgebung hierzu ändert.

Alle Bücher und E-Books der Verbraucherzentrale finden Sie in unserem Shop:

www.vzh.de/shop